

hat, sondern nur zu Ehren dessen, der vor ihm in der Wechselverbindlichkeit gewesen ist.

Bürgermeister Wehner: Mir scheint allerdings, daß, wenn man einmal §. 211 annimmt, §. 211 b. consequent aus §. 211 a. hervorgehe. Denn wenn man eine Ordnung herstellt und sagt: von den Intervenienten soll einer den Vorzug haben vor den andern, so würde es ganz inconsequent sein, wenn man nicht auch zugleich sagen wollte: der, der das Geld zu empfangen hat, muß es vorerst von dem ersten Intervenienten annehmen, und alsdann von dem andern, an welchen die erste Zahlung gewiesen worden. Das scheint mir in §. 211 b. enthalten zu sein. Geht demohnerachtet der, der das Geld zu empfangen hat, aus dieser Ordnung heraus, und es wird einem Andern dadurch Schaden zugezogen, so finde ich es nicht unangemessen, wenn er den Schaden ersetzen muß, und §. 211 b. will das anzeigen, daß, wenn der Geldempfänger aus der gesetzlichen Reihe herausgeht, er den Schaden für diesen Fall ersetzen muß. Ich finde also kein Bedenken, §. 211 b. anzunehmen.

Königl. Commissar D. Einert: Nun will ich den Satz umdrehen. Ich sage nunmehr: Der Inhaber, wenn er das Geld von einem andern Intervenienten, als vom Nothadressanten angenommen, hat gar keine Schäden zu vergüten. Denn der Adressgeber kann keinen haben, denn er ist so gestellt, daß der dritte Intervenient ihn entweder ganz überspringen muß, oder daß er doch wenigstens mit dem zufrieden sein muß, was der Nothadressant erhalten haben würde. Was wollen wir also da den Inhaber mit Schadenersatz belästigen, wo keine vorhanden sind. Wenn der, der wider das Anerbieten des Nothadressanten intervenirt, keinen Anspruch hat an ihn, außer was der Nothadressant von ihm fordern könnte, so hat der Nothadressant keinen Schaden.

Bürgermeister Wehner: Zur Entgegnung wollte ich bemerken, daß ich zugebe, wo kein Schaden ist, kann auch keiner gefordert werden. Allein daß hier Schäden möglich sind, läßt sich wohl denken. Wenn der erste Intervenient die Anschaffung gemacht hat und die Zahlung wird von dem zweiten genommen, wo soll er seinen durch die Anschaffung verursachten Schaden wieder hernehmen? Von dem Intervenienten kann er ihn nicht fordern. Davon ist hier nichts gesagt. Allein wenn der, der den Wechsel in Händen hat, eine falsche Reihe angenommen hat, die im Gesetze nicht nachgelassen ist, so hat er allerdings Schaden verursacht. Es scheint mir doch, daß so ein Schaden wirklich existiren kann und der Ersatz desselben verlangt werden könne.

Königl. Commissar D. Einert: Es ist aber doch klar, daß der Schaden in nichts Andern bestehen kann, als in dem Rembours, welchen der Nothadressant dem leisten muß, der den Wechsel eingelöst hat. Wenn er nun diesen nicht anders zu rembourssiren braucht, als nach dem Quantum, welches er bei der Stellung der Nothadresse im Sinne gehabt hat, so hat er keinen Schaden.

Referent Domherr D. Günther: Ich muß bemerken, daß mir dermalen die Annahme des Herrn Regierungscommissars höchst bedenklich erscheint. Warum soll der Urheber der Nothadresse keinen Schaden haben? Um deswillen, sagt der Königl. Herr Commissar, weil er das, was er an Schaden erleidet, abzieht; er zieht es nämlich dem Regredienten ab. Ja, das kann er nicht, wenigstens nicht auf der Stelle; denn er wird nach Wechselrecht in Anspruch genommen. Nehmen wir an, daß der Nothadressant Deckung gehabt und an dem Tage, wo der Wechsel verfallen ist, hat zahlen wollen, der Inhaber hat aber diese Zahlung nicht von ihm angenommen, sondern von einem Andern; er hat den Nothadressanten ausdrücklich zurückgewiesen. Jetzt macht der Nothadressant Bankerott. Mag nun immerhin der Urheber der Nothadresse sagen: „Jetzt rembourssire ich dich gar nicht; denn meine Deckung ist durch Concurs verloren gegangen“ — er wird dennoch nach Wechselrecht angehalten, zu zahlen. Also läßt sich nicht sagen, daß jener keinen Schaden haben könne, weil er dessen Betrag dem Regredienten abziehe. Dies setzt eine dem Urheber der Nothadresse aufzuerlegende sehr schwierige Ausführung voraus, der er sich unterziehen muß, wenn er zum Ersatz des Schadens gelangen will, der ihn in hohem Maße treffen kann, wenn der Nothadressant zurückgewiesen wird. Ich erlaube mir, den Vorschlag (der nunmehr als Vorschlag der Deputation anzusehen ist, da die übrigen Mitglieder der Deputation demselben beigetreten sind) noch einmal vorzulesen. Er soll eine nähere Ausführung der Worte des §. 211 b.: „Uebergeht der Wechselinhaber denselben“ enthalten, statt dessen soll nämlich gesagt werden: „Erbietet sich der Nothadressant gegen den Inhaber zur Zahlung und Letzterer nimmt sie nicht von ihm, sondern von einem Dritten an oder nimmt sie von keinem der sich Erbietenden an, sondern ergreift den Regreß, so kann ihn derjenige u. s. w.“

Staatsminister v. Könnert: Ich erlaube mir doch, dem geehrten Referenten nochmals dringend an's Herz zu legen, ob wir durch diese Fassung nicht mit dem ganzen Systeme in Conflict gerathen, und ob nicht das Auskunftsmittel, welches ich vorgeschlagen, geeignet sei, um den Steller der Nothadresse vor allen Gefahren zu sichern, daß man nämlich, wenn eine Nothadresse da ist und der Eine oder Andere sich zur Ehrenzahlung dessen erbietet, der die Nothadresse gestellt hat und dann Zahlung leistet, dann den Regreß nicht an den bekomme, der die Nothadresse gestellt hat, sondern nur an den Vormann. Das scheint mir das richtigste Präjudiz zu sein und ganz im Einklang mit §. 232, wonach der Inhaber, wenn er am Verfalltage den Wechsel bei dem Adressanten nicht präsentirt, ebenfalls den Regreß an dem Adressanten verliert. Der dritte sich dem Adressanten vordrängende Ehrenzahler würde daher nur aus dem Rechte regrediren dürfen, das der Inhaber selbst solchenfalls haben würde.

Referent Domherr D. Günther: Aber das Präjudiz in §. 211, worauf der Herr Staatsminister sich bezogen hat, ist ein ganz anderes.

Staatsminister v. Könnert: Sehr richtig. Es wird nur ausgesprochen, daß, wenn Zwei interveniren wollen, derjenige,